

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER  
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Mag<sup>a</sup> Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0050-I/4/2014

Wien, am 20. Juni 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Mlinar, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. April 2014 unter der **Nr. 1302/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Amtssprachenregelung im Volksgruppengesetz i.d.F. der Novelle BGBl. I Nr. 46/2011 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie ist die mit BGBl. I Nr. 46/2011 getroffene diskriminierende Regelung über die Zulassung des Slowenischen als Amtssprache für die Bewohner der Gemeinden Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan nach dem oben dargelegten EuGH-Entscheid sachlich weiterhin zu rechtfertigen?*
- *Würde die Verwaltung in den beiden genannten Kärntner Gemeinden ohne die Einschränkung der slowenischen Amtssprache auf Einwohner taxativ bestimmter Ortschaften erschwert und zutreffendenfalls, wodurch und in welchem Ausmaß würde die Verwaltung erschwert?*
- *Will die Bundesregierung der EuGH-Rechtsprechung mit einer Reparatur der Amtssprachenregelung im Volksgruppengesetz nachkommen? Zutreffendenfalls, welche Veranlassungen wurden bisher getätigt und bis wann ist mit einem entsprechenden Gesetzesentwurf zu rechnen?*

Mit seinem Urteil in der Rechtssache C-322/13 (*Grauel Rüffer / Pokorná*) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) ausgesprochen, dass das Unionsrecht (speziell das Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und die den Unionsbürgern garantierte Freizügigkeit) einer nationalen Regelung entgegensteht, die


das Recht, in Zivilverfahren vor den Gerichten einer bestimmten Gebietskörperschaft des betreffenden Mitgliedstaats eine andere Sprache als dessen Amtssprache zu gebrauchen, allein den in dieser Gebietskörperschaft wohnhaften Angehörigen dieses Staates einräumt.

Zur Frage, ob und in welchem Umfang ein Mitgliedstaat den Angehörigen einer nationalen Minderheit das Recht einzuräumen hat, eine andere Sprache als seine Amtssprache vor seinen Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu verwenden, äußert sich der EuGH in diesem Urteil nicht. Dieses Urteil entspricht somit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Bickel und Franz (Rs C-274/96 vom 24. November 1998).

Es können aus diesem Urteil daher ebenso wenig wie aus dem Urteil in der Rechtssache Bickel und Franz wie immer geartete Schlussfolgerungen in Bezug auf Angehörige einer nationalen Minderheit gezogen werden, denen ein solches Recht in dem Gebiet des Mitgliedstaates, in dem sie ihren Wohnsitz haben, nach dem Recht des Mitgliedstaates nicht zusteht (hier: Bewohnern bestimmter Ortschaften der Gemeinden Eberndorf und St. Kanzian am Klopeiner See im politischen Bezirk Völkermarkt). Entgegen der in der Anfrage offenbar vertretenen Rechtsansicht ergibt sich aus diesem Urteil daher auch nicht, dass die Amtssprachenregelung des Volksgruppengesetzes insoweit unionsrechtswidrig wäre. Das BGBl. I Nr. 46/2011 wurde fast einstimmig im Nationalrat und im Bundesrat beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	pi4XwlaPRZIAN49w661hw1b1zsk15wXaunkearpy90eG5oVByrknTVGp8nUOI aRB4gX4BRycgRkVjcTY5UK3yy8zhfkAeWNFoE/Uv/0CDfhsAjlNR2sMpQtrIG0ySNbc xzQvZ4eG9v7RU5Jx6MluLi6mYb+OtiTS9hEelaZ6dwllP0S05wqHks1OKJYKngcJM3N HzVD5eQDemqJSEJO8pHawgKm4b+mJz8Ps3dn6+RY9ChHB9rMfIKMeUNf+CvBwvi/CGO kmMYlxiSulmr+BVRPQMz6pLiZah6aai9XaXugcdVg6na2wVwGwh7gZUHyKv0LZGPcb6 Vibb/5A==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-20T13:54:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	